Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen zur naturverträglichen Grabengestaltung und Grabenentwicklung auf Eiderstedt **(Stand: 04/2017)**

zwischen

der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland

und dem/der

Flächenbewirtschafter/in

Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

als Eigentümer der Flurstücke \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_der Flur \_\_\_\_\_\_Gemarkung\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Gemäß der hier anliegenden Datenbögen (Aufnahmedokument/Zieldokument/Flurkartenausschnitt) erfolgt eine Neugestaltung des/der in den Flurkartenausschnitt kenntlich gemachten Parzellen-grabens/Parzellengräben.

Die im Zieldokument vereinbarten Maßnahmen werden im Auftrag der Unteren Naturschutz-behörde oder eines Beauftragten ausgeführt.

Besondere Vereinbarungen:

[ ]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ ]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ ]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ ]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beweidung der Uferböschungen:

Die der Vereinbarung unterliegenden Gräben werden zaunlos beweidet.

Stauhöhen bei variablen Stauanlagen:

Werden variable Stauanlagen gemäß dem Zieldokument eingebaut, sind die Stauhöhen und Stauzeiten gemäß der Angaben im Zieldokument einzuhalten und sind auf die Dauer von 20 Jahren zu dulden. Im Falle natürlicher Störungen oder des natürlichen Zerfalls räumt der Eigentümer die Duldung der Reparatur und Erneuerung für den Zeitraum von 20 Jahren ein (der Eigentümer ist nicht für die Reparatur verantwortlich - jedoch für die Mitteilung des Vorfalls). Ein Anspruch auf Reparatur und Erneuerung besteht nicht.

Vereinbarungsdauer:

Die Neugestaltung des/der Grabens/Gräben erfolgt einmalig. Es ist jedoch beabsichtigt, zukünftig notwendig werdende Biotop-Grabenpflege des/der neu gestalteten Grabens/Gräben im periodischen Abstand von ca. 7- 9 Jahren orientiert am Grabenentwicklungsprogramm Kurzfassung in der Anlage) zu unterhalten bzw. zu pflegen. Der Eigentümer erklärt dazu sein Einverständnis für einen Mindestzeitraum von 2 Unterhaltungsperioden. Da eine gesicherte Zusage für die benannten Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen aus finanziellen Gründen nicht gegeben werden kann, besteht seitens des Eigentümers kein Anspruch auf die Durchführung der Folgemaßnahmen.

Finanzielle Entschädigung durch Einmalzahlung:

Der/die Bewirtschafter/in erhält für die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Gräben Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_ in Gesamtlänge von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ m eine einmalige Entschädigung für Einnahmeverluste und/oder Bewirtschaftungseinschränkungen i.H.v. 0,30 €/m Grabenböschungsseite, insgesamt also\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€.

(i.W.:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_).

Der Zuwendungsbetrag i.H.v. 0,30 €/m Grabenböschungsseite beinhaltet einen Teilbetrag von 0,20 €/m als Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen und Einnahmeverluste sowie einen Teilbetrag i.H.v. 0,10 €/m als Entschädigung für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der zaunlosen Beweidung der Grabenböschung.

Die Zahlung erfolgt bis zum 01.12.des Jahres, in dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind, auf das Konto:

IBAN: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bankverbindung/BIC: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Sonstiges und Hinweise zum Vertragsnaturschutz (in Abstimmung mit dem MELUR)

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde, des Landesamtes für Natur, Umwelt und ländliche Räume und des Landesrechnungshofes dürfen die Flächen jederzeit betreten und z.B. Kartierungen und Messungen vornehmen.
2. Für die Durchführung der Maßnahmen beauftragte Baufirmen erhalten Zugang zu den Flächen.
3. Die Inhalte von bestehenden Verträgen aus dem Vertragsnaturschutz und den dazugehörigen Vereinbarungen über die Durchführung von Biotop gestaltenden Maßnahmen bleiben von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung unberührt; dies gilt auch im Falle der Vertragsverlängerung bzw. des Neuvertragsabschlusses für dieselben Flächen.

Bei Neuverträgen für Flächen, die bisher nicht Gegenstand von Verträgen waren, gilt, dass die Maßnahmen aus diesem Programm „Durchführung von Maßnahmen zur naturverträglichen Grabengestaltung und -entwicklung auf Eiderstedt" als obligatorische Biotop gestaltende Maßnahmen angerechnet werden können.

1. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt für angrenzende Wirtschaftsflächen ein Vertrag aus dem Vertragsnaturschutzprogramm abgeschlossen werden, behält sich das Land Schleswig-Holstein vor, Inhalte dieser Vereinbarung auf die jeweiligen Anforderungen des Vertragsnaturschutzes anzupassen und zu verändern.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels übernimmt der Eigentümer die Gewährleistung, dass der/die Rechtsnachfolger/in für den verbleibenden Zeitraum verbindlich in Schriftform in alle Rechte und Pflichten der Vereinbarung eintritt.
3. Bei Feststellung einer Zerstörung oder Beseitigung der Biotop-Gräben sind die Investitionskosten für die durchgeführten Maßnahmen zurückzuzahlen und mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Jahr zu verzinsen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gräben (Grabenstrukturen sowohl vor als auch nach der Gestaltung) der Eingriffsregelung und dem allgemeinen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz als auch dem Landesnaturschutzgesetz unterliegen.

Ort, Datum.....................................................Eigentümer:..............................................................................

Ort, Datum.....................................................Pächter:....................................................................................

Ort, Datum…………………………………….. Untere Naturschutzbehörde:……………………………………

Anlagen: Konzept (Kurzfassung), Aufnahmedokument - Zielkonzept